

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2013 (§ 19 StromNEV-Umlage) Stand: 17.10.2012

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 03. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH und Tennet TSO GmbH veröffentlichen die Umlage auf Grundlage der Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 14. Dezember 2011 in Verbindung mit der dazugehörigen Internetveröffentlichung der BNetzA.

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2013 wird ab dem 01.01.2013 von Letztverbrauchern erhoben.

§19 StromNEV-Umlage je Letztverbrauchergruppe

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2013	0,329 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV alte Fassung i.V.m. § 9 KWKG

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Bitte beachten Sie, dass durch die Gesetzesänderung im Jahr 2013 die Belastungsgrenze von 100.000 kWh auf 1.000.000 kWh erhöht wurde. Dies erforderte eine Rückabwicklung für die



Jahre 2012 und 2013, welche in den Jahren 2014 und 2015 durchgeführt wurden. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie den Erläuterungen für die Umlagen der Jahre 2014 und 2015.

Weitere Informationen zur Ermittlung der §19 StromNEV-Umlage 2013 entnehmen Sie dem ebenfalls auf www.netztransparenz.de unter „§ 19 StromNEV-Umlage der Vorjahre“ veröffentlichten Dokument „Datenbasis zur §19 StromNEV-Umlage 2013.pdf“.